

Bekanntmachung gem. § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 4, 5 HVwVfG, § 9 Abs. 2 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung

Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Mitte – vom Überführungsbauwerk über den Sulzbach und die BAB 66 in Sulzbach (Taunus) bis zur Einschleifung in die bestehende Eisenbahnstrecke 3683 bei Kelsterbach einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen, insb. der Umverlegung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Abschnitt Kriftel – Pkt. Eschborn Bl. 4228 der Amprion GmbH, und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus), der Stadt Schwalbach am Taunus, der Stadt Eschborn, der Stadt Frankfurt am Main (Gemarkungen Sossenheim, Unterliederbach, Höchst, Schwanheim und Wald) und der Stadt Kelsterbach, der trasenfernen Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus), der Stadt Frankfurt am Main (Unterliederbach, Griesheim, Schwanheim, Fechenheim, Wald und Rödelheim), der Stadt Kelsterbach, der Stadt Langen, der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (Gemarkung Ober-Beerbach) und der Gemeinde Hohenstein (Gemarkung Breithardt) sowie einer Ökokontomaßnahme in der Stadt Karben (Gemarkung Klein-Karben)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Beschluss vom 1. August 2024, Az.: III 33.1 – 66 e 03/02/2-2020 den Plan für das obige Vorhaben gem. §§ 28, 29 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgestellt.

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, die aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende geführt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 S. 2 PBefG).

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft den Bau des ca. 14 km langen Planfeststellungsabschnitts Mitte der Regionaltangente West (RTW). Dieser beginnt mit einem zweigleisigen Straßenbahn-Neubauabschnitt an der Grenze zum PFA Nord vor dem Brückenbauwerk über den Sulzbach und die BAB 66 nördlich von Sossenheim auf Sulzbacher Gemarkung. Die RTW bindet nach der Querung der BAB 66 in die beste-

hende Eisenbahnstrecke 3640 ein, welche bis vor die Eisenbahnüberführung Zuckschwerdtstraße zweigleisig ausgebaut wird, und wird anschließend über die Bestandsstrecke in den Bahnhof Höchst geführt. Dort wird eine Gleisverbindung an den bestehenden, künftig nach der BOStrab betriebenen Bahnsteig 6 geschaffen. Die sich anschließende zweigleisige Straßenbahn-Neubaustrecke wird abgesenkt, quert in einem Tunnel das Gleisvorfeld im Bf Höchst, kommt südlich des Bahnhofs wieder an die Oberfläche, um den Knotenpunkt Leunastraße / Adolf-Häuser-Straße höhengleich zu queren und wird anschließend auf einem besonderen Bahnkörper in Mittellage der Leunastraße bis zum Knotenpunkt Robert-Schnitzer-Straße geführt. Nach dessen Querung geht die Trassierung in die Seitenlage über und wird bis zur plangleichen Querung der Elisabeth-Kuhn-Straße westlich der Leunastraße geführt. Anschließend rückt die RTW-Trasse von der Leunastraße ab, um in einem Rechtsbogen in enger Bündelungslage nordwestlich der B 40 zu verlaufen und anschließend den Schwanheimer Knoten, die B 40, die Eisenbahnstrecke 3520 sowie den Wirtschaftsweg „Am Hinkelstein“ höhenfrei zu queren, um schließlich in die Eisenbahnstrecke 3683 einzubinden. Hier schließt sich der bereits planfestgestellte Planfeststellungsabschnitt Süd 1 an. Das zugelassene Vorhaben umfasst neben dem Bau der Streckengleise im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Abbruch von Ingenieurbauwerken
 - Neubau von Eisenbahn- und Straßenüberführungen (EÜ „Sulzbach und BAB 66“, EÜ „K 162“, EÜ „Schwanheimer Knoten Nord“, EÜ „Schwanheimer Knoten Süd“, EÜ „Galeriebauwerk B 40“, EÜ „S-Bahnstrecke 3520 und SÜ Wirtschaftsweg“, SÜ „Wirtschaftsweg Am Hinkelstein“ und EÜ „Eisenbahnstrecke 3683“, SÜ „Liederbach“ einschl. Gründung und Umlegung des Bachbettes),
 - Verstärkung der bestehenden Leunabrücke,
 - Neubau des Gemeinschaftsbauwerkes Tunnel Höchst, bestehend aus Tunnel Liederbach und Tunnel RTW einschl. Rampenbauwerke und Stützwände,
 - Neubau der Personenunterführungen „Dunantsiedlung“ „Bf Sossenheim“, „Höchst Stadtpark“ und Teilerneuerung der bestehenden Stützwände östlich der Personenunterführung und der Personenunterführung im Bereich des Bahnhofes Höchst, Bahnsteig 6 einschl. Zugänge,
 - Neubau diverser Stützbauwerke,
 - Neubau der Lärmschutzwände „Dunantsiedlung“, „Kurmainzer Straße“, „Paul-Wempe-Allee/Karl-Blum-Allee“, „Billtalstraße“ und „Zuckschwerdtstraße“,
 - Neubau einer Geh-/Radwegrampe und Treppenanlage an der Leunabrücke,
 - Neubau eines Kleintierdurchlasses „Kelsterbacher Weg“,

- Erweiterung des bestehenden Rohrdurchlasses „Kelsterbach“,
- Rückbau verschiedener Bauwerke
 - Personenunterführung „Höchst Stadtpark“,
 - Fußgängerüberführung im Bereich des Knotenpunktes Liederbacher Straße / Adolf-Haeuser-Straße- Leunastraße / Höchster-Farben-Straße,
 - Unterführung der Leunastraße,
 - Stützwände westlich der Personenunterführung im Bereich des Bahnhofes Höchst,
 - Teilrückbau Tunnel Liederbach und Verfüllung des verbleibenden Tunnels,
 - Rückbau SÜ „Liederbach“,
- Neubau sonstiger Betriebsanlagen (elektronisches Stellwerk, Gleichrichterunterwerke, Systemwechselstellen, Technikgebäude, Betonschalhäuser, Bedienstege in Höhe des Kelsterbacher Weges, Basisstationen GSM-R Funk),
- Neubau der Verkehrsstationen „Dunantsiedlung“, „Höchst Stadtpark“, „Industriepark Ost“ und „Industriepark Süd“ sowie Umbau der bestehenden Bahnhöfe „Frankfurt-Sossenheim“ und „Höchst“ einschl. Zuwegungen,
- Bau der betriebsnotwendigen elektrischen, elektrotechnischen, maschinentechnischen sowie leit- und sicherungstechnischen Anlagen,
- Bau der erforderlichen Entwässerungsanlagen,
- Bau und Änderungen von Verkehrswegen, insb.
 - Neubau von Betriebswegen,
 - Anpassungen an den bestehenden Bahnübergängen „Lindenweg“ und „Sossenheimer Weg“
 - Änderungen bestehender Straßen und Anpassungen des Wirtschaftswegenetzes,
 - Änderungen von Parkplatzflächen und -anbindungen im Bereich des Haltepunkts Sossenheim und des Industrieparks Höchst,
 - Neuorganisation des Straßenraums im Umfeld des Haltepunkts Höchst Stadtpark und
 - Rückbau sowie Neubau von Garagen im Bereich Karl-Blum-Allee 10 / 12,
- Sicherungen und bauliche Änderungen betroffener Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Umbau der planfeststellungspflichtigen 110 kV-Leitung Bl. 3018 der Syna GmbH und der 110 kV-Bahnstromleitung Abzw. Flörsheim – Höchst

Bl. 548 der DB Energie GmbH sowie der 110/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Kriftel – Eschborn Bl. 4228 der Amprion GmbH,

- trassennahe und trassenferne landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie Ankauf von Ökopunkten zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits,
- bauzeitliche Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung, die Lagerung und als Transportwege.

Für das planfestgestellte Vorhaben einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen (ohne Ökokontomaßnahmen) werden Grundstücke in der Gemarkung Eschborn der Stadt Eschborn, der Gemarkung Schwalbach der Stadt Schwalbach am Taunus, der Gemarkung Sulzbach der Gemeinde Sulzbach (Taunus), den Gemarkungen Unterliederbach, Sossenheim, Höchst, Schwanheim, Wald, Fechenheim und Griesheim der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Kelsterbach der Stadt Kelsterbach und der Gemarkung Langen der Stadt Langen beansprucht. Für die ebenfalls in die Kompensationsplanung aufgenommenen Ersatzaufforstungen in der Gemarkung Ober-Beerbach der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und der Gemarkung Breithardt der Gemeinde Hohenstein liegen bereits Waldneuanlageneinigungen der unteren Verwaltungsebene vor.

I.

Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

„Der Plan der Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (Vorhabenträgerin) für den Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Mitte von vor der Überführung über den Sulzbach und die BAB 66 in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) bis zur Einbindung in die bestehende Eisenbahnstrecke 3683 bei Kelsterbach einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß §§ 28 und 29 PBefG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgelegt.“

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Erläuterungsberichte, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbsunterlagen, Bauwerksverzeichnis, Ingenieurbauwerke und umweltfachliche Unterlagen einschl. Landschaftspflegerischem Begleitplan und Maßnahmenplänen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- die wasserrechtlichen Zulassungen zur Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet und zur Errichtung von Anlagen an und über oberirdischen Gewässern (§ 78 WHG, § 22 HWG), die Befreiung vom Verbot des Bauens im Gewässerrandstreifen des Sulzbaches und des Liederbaches (§ 23 Abs. 3 HWG i. V. M. § 38 Abs. 5 WHG) sowie die Ausnahmezulassungen gem.

§ 12 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwaldwasserwerke in Frankfurt am Main,

- die Ausnahmezulassung gem. § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Schwanheimer Wald“, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG, die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von Verboten der VO über das Naturschutzgebiet „Schwanheimer Düne“ und der VO über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“, die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ und die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf verschiedene betroffene Biotope,
- die Genehmigung zur dauerhaften und vorübergehenden Waldumwandlung gem. § 12 Abs. 2 HWaldG sowie zur Neuanlage von Wald gem. § 14 Abs. 1 HWaldG,
- die Planfeststellung gem. § 18 Abs. 1 AEG für die Änderung bundeseigener Eisenbahnbetriebsanlagen einschl. Bahnfernstromleitungen, gem. § 43 Abs. 1 EnWG für die Änderung planfeststellungspflichtigen Leitungsbestandes (Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen) und gem. §§ 67, 68 WHG i. V. m. § 43 HWG für den Gewässerausbau des Sulzbaches und des Liederbaches,
- die anbaurechtliche Genehmigung gemäß § 9 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG,
- die Zustimmung gem. § 60 BOStrab zu Abweichungen von der TRStrab-Trassierung,
- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 18 Abs. 2 HDSchG und
- die straßenrechtliche Widmung der Nikolaus-Brum-Straße als beschränkt öffentlicher Gemeindeweg.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, ist der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden gem. §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 WHG die widerrufliche und mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern erteilt worden. Diese umfasst die Einleitung von Niederschlagswasser in die Fließgewässer Sulzbach und Kelsterbach einschl. des Baus der insoweit erforderlichen Entwässerungsanlagen und Errichtung von Einleitestellen, das Einbringen von Stoffen (Großbohrpfähle zur Gründung von Bauwerken und Rüttelstopfsäulen) in das Grundwasser, die Versickerung von Niederschlagswasser in trassenbegleitenden Sickerseinrichtungen (Mulden und Becken), den dauerhaften und temporären Aufstau /

die Absenkung / die Umleitung von Grundwasser und die bauzeitliche Grundwasserhaltung.

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich baubetrieblicher Regelungen, zum Immissionsschutz, dem Schutz der Gewässer und des Bodens, des Waldes und von Natur- und Landschaft einschl. artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange größtenteils Rechnung getragen werden.

Über alle aufrechterhaltenen Einwendungen und Forderungen ist entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 29 Abs. 7 S. 1 PBefG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 29 Abs. 7 S. 2 und 3 PBefG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt

auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34117 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).“

III. Hinweis auf die Zustellung sowie die Veröffentlichung / Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, nach § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 4 HVwVfG zugestellt.

Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

2. Die nach § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 4 HVwVfG, § 9 Abs. 2 UVPG a. F. angeordnete Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 1. August 2024 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 8. August 2024 bis einschließlich 21. August 2024 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) unter der Rubrik: *Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Verkehr / Straßen- und U-Bahnen* und im UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 1. August 2024 (mit Rechtsbehelfsbelehrung) zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

8. August 2024 bis einschließlich 21. August 2024 bei den nachfolgend aufgeführten Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt:

- **Magistrat der Stadt Frankfurt am Main**
Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium,
montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 7:10 bis 15:40 Uhr sowie mittwochs von 7:10 bis 19:00 Uhr
 - **Magistrat der Stadt Eschborn,**
Rathaus, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Zimmer 4 im EG,
montags, dienstags und donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr
 - **Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus**
Rathaus, Marktplatz 1-2, 65824 Schwalbach am Taunus, IV. OG,
montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 bis 15:30 Uhr und mittwochs von 15:00 bis 18:00 Uhr
 - **Magistrat der Stadt Kelsterbach**
Rathaus Altbau, Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach, Zimmer 313,
montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - **Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**
Rathaus, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus), im Foyer des Rathauses (EG),
montags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr, dienstags von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie montags, mittwochs und donnerstags von 13:30 bis 16:30 Uhr
3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 HVwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 HVwVfG).

Darmstadt, den 1. August 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 66 e 03.02/2-2020